VERORDNUNG (EWG) Nr. 312/75 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 1975

über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Subventionen für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Weißzucker, auf den die Ausfuhrabschöpfung nicht anwendbar ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 (2), insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2932/74 des Rates vom 18. November 1974 über die Gewährung und die Finanzierung einer Subvention für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Zucker und die Finanzierung der Subvention bei der Einfuhr von Zukker (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3259/74 (5), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2932/74 kann beschlossen werden, für den über die Höchstquote hinaus erzeugten Zucker, der nach Artikel 25 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG auszuführen wäre, eine Subvention zu gewähren. In Anbetracht der Mangelsituation bei der Zuckerversorgung der Gemeinschaft scheint es angezeigt, den Absatz dieses Zuckers auf dem Gemeinschaftsmarkt zu erlauben und zur Bestimmung der betreffenden Subvention eine Ausschreibung zu eröffnen.

Es empfiehlt sich, die für die Ausschreibungen zur Einfuhr und zur Ausfuhr von Zucker getroffene Regelung in angepaßter Form zu übernehmen. Außerdem muß bei der Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention den bestehenden Unterschieden zwischen den auf dem Weltmarkt festgestellten Preisen und den Gemeinschaftspreisen sowie den im Rahmen der Einfuhrausschreibung festgesetzten Höchstbetrag der Subvention Rechnung getragen werden.

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.
(3) ABl. Nr. L 311 vom 22. 11. 1974, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 349 vom 28. 12. 1974, S. 10.

Die Stellungnahme des Währungsausschusses ist erbeten worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, in denen Zucker über die Höchstquote hinaus erzeugt worden ist, führen bis zum 12. März 1975 eine Dauerausschreibung und während deren Laufzeit, Teilausschreibungen betreffend eine Subvention durch, die für diesen Weißzucker, der im Zukkerwirtschaftsjahr 1974/1975 erzeugt worden ist und auf den Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG nicht anwendbar ist, gewährt wird.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Dauerausschreibungsbekanntmachung. Die Ausschreibungsbekanntmachung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Außerdem können die Mitgliedstaaten sie an anderer Stelle veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung gibt insbesondere die Ausschreibungsbedingungen an.

(3) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur zu ihrer Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Gültigkeitsdauer der Dauerausschreibung abgeändert werden. Sie wird abgeändert, wenn während der Laufzeit eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

Artikel 3

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung

a) beginnt am Tag der Veröffentlichung der Dauerausschreibungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und

b) läuft am 12. Februar 1975 um 10 Uhr ab.

(2) Unbeschadet des Artikels 1 beginnt die Angebotsfrist für die zweite Teilausschreibung und die folgenden

a) am ersten Werktag, der dem Tag des Ablaufs der betreffenden vorausgegangenen Frist folgt, und

b) läuft am Mittwoch der folgenden Woche um 10 Uhr ab.

Artikel 4

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung durch Abgabe schriftlicher Angebote gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm, die an die zuständige Stelle in dem Mitgliedstaat zu richten sind, in dem der in Artikel 1 genannte Zucker erzeugt wurde.

(2) In dem Angebot werden angegeben :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) Name und Anschrift des Bieters,

c) die Menge Weißzucker, die über die Höchstquote hinaus erzeugt worden ist und auf die Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG nicht anwendbar ist,

d) der vorgeschlagene Betrag der Subvention für 100 kg Weißzucker in der Währung des Mitgliedstaats, dem die Stelle untersteht, bei der das Angebot eingereicht wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt ist, durch die er sich verpflichtet, die Menge des betreffenden Zuckers, für die er gegebenenfalls den Zuschlag erhält, auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft zu vermarkten.

(4) Ein Angebot, das nicht gemäß den in diesem Artikel genannten Voraussetzungen eingereicht wird oder das andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(5) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 5

(1) Die Auswertung der Angebote erfolgt durch die zuständigen Stellen unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die zur Auswertung zugelassenen Personen sind vorbehaltlich von Absatz 2 zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Die Angebote werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt.

Artikel 6

(1) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote und insbesondere unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den auf dem Weltmarkt festgestellten Preisen für Zucker und den in der Gemeinschaft angewendeten Preisen setzt die Kommission gemäß dem in Artikel 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG festgelegten Verfahren einen Höchstbetrag der Subvention für die fragliche Teilausschreibung fest.

Dieser Höchstbetrag muß unter demjenigen liegen, der am gleichen Tag festgesetzt wird im Rahmen der Dauerausschreibung zur Bestimmung der Subventionen für die Einfuhr von Weiß- und Rohzucker, für den später keine entsprechende Menge unter Befreiung von der Abschöpfung ausgeführt werden darf. Es kann auch beschlossen werden, einer Teilausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Für die Vergleichbarkeit der Angebote und für die Zuschlagserteilung bei der Ausschreibung durch die Mitgliedstaaten wird der vorgeschlagene, in einzelstaatlicher Währung ausgedrückte Subventionsbetrag in Rechnungseinheiten umgerechnet. Dabei wird der Umrechnungssatz angewandt, der in der gemeinsamen Agrarpolitik für die betreffende Währung benutzt wird, wobei der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 [1] genannte Koeffizient Anwendung findet, der für den Mitgliedstaat am Tage der Festsetzung des Höchstbetrags der Subvention gültig ist.

Artikel 7

Außer wenn beschlossen wird, einer Teilausschreibung keine Folge zu geben, erhält den Zuschlag jeder Bieter, dessen Angebot den Höchstbetrag der Subvention nicht übersteigt.

Artikel 8

(1) Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter von dem Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus richtet diese Stelle unverzüglich eine Zuschlagserklärung an diejenigen, die den Zuschlag erhalten haben.

(2) Die Zuschlagserklärung enthält mindestens :

a) die Bezeichnung der Ausschreibung,

b) die Menge Weißzucker, für die der Zuschlag erteilt worden ist,

c) die je 100 kg Weißzucker zu gewährende Subvention.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger hat

a) Anspruch auf die Subvention für die im Angebot angegebene Menge,

b) die Pflicht, die in dem Angebot angegebene Weißzuckermenge auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft abzusetzen, ohne daß der in Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehene Betrag erhoben wird. Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung findet in diesem Fall Anwendung.

---

[1] ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.

Artikel 10

Die Subvention für die in dem Angebot genannte Menge wird dem Zuschlagsempfänger unverzüglich durch den Mitgliedstaat ausgezahlt, der die Ausschreibung vorgenommen hat, und zwar in der Währung dieses Mitgliedstaats.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Kontrollen zu gewährleisten.

(2) Sofern die tatsächlich über die Höchstquote hinaus erzeugte Zuckermenge, auf die Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG nicht anwendbar ist,

— die Zuckermenge übersteigt, für die die Subvention gewährt wurde, so hat der Zuschlagsempfänger, falls für die übersteigende Menge die in Artikel 9 Buchstabe b) genannte Verpflichtung erfüllt wurde, auf Antrag bei dem zuständigen Mitgliedstaat Anspruch auf Zahlung einer ergänzenden Subvention für die betreffende Menge,

— niedriger als die Zuckermenge ist, für die die Subvention gewährt wurde, so zieht der betreffende Mitgliedstaat für die Fehlmenge die Subvention, erhöht um eine Verzinsung, die auf der Grundlage eines Jahreszinssatzes von 9. v.H. für jeden Tag berechnet wird, wieder ein.

Der durch den Mitgliedstaat zu zahlende bzw. einzuziehende Betrag ist je 100 Kilogramm Zucker der Betrag der Subvention oder gegebenenfalls das gewogene Mittel aus den Beträgen der Subvention, die dem betreffenden Zuschlagsempfänger gemäß der Dauerausschreibung gewährt wurden.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission